



TV 1896 Hergershausen e.V.

Beitragsordnung

Fassung vom 02.12.2021

§ 1 1 Grundsatz

- 1.1 Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 1.2 Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.
- 1.3 Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Ausgenommen hiervon sind „§ 4 Gebühren“ und „§ 5 Zusatzbeiträge“, die durch Beschluss des Vorstands geändert werden können.

§ 2 Beschlüsse

- 2.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags. Der Vorstand beschließt die Gebühren, Umlagen und Zusatzbeiträge.
- 2.2 Die festgesetzten Beiträge und Gebühren werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Die Beitragshöhe ergibt sich aus nachfolgender Tabelle.

| Beitragsklasse | Mitgliedsform | Beitragshöhe pro Jahr in EUR |
|----------------|---|---------------------------------|
| 01 | Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 60,- |
| 02 | Erwachsene bis 80 Jahre | 72,- |
| 03 | Erwachsene ab 80 Jahre | beitragsfrei |
| 04 | Ehrenmitglieder | beitragsfrei |
| 05 | Mitglieder mit außergewöhnlichem ehrenamtlichem Engagement | beitragsfrei |
| 06 | Familienbeitrag (bis zu 2 Erwachsene inkl. aller gemeinsamen Kinder) | 180,- |

- 3.2 Für die Beitragshöhe ist der Mitgliederstatus am 01. Januar des jeweiligen Beitragsjahrs maßgebend.
- 3.3 Die ermäßigte Beitragsform nach Beitragsklasse 06 muss beantragt werden.
- 3.4 Die Beitragsklassen 04 und 05 sind Mitgliedern vorbehalten, die vom Vorstand satzungsgemäß dazu ernannt werden.
- 3.5 Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- 3.6 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- 3.7 Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE67ZZZ00000193151 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. Februar ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.
- 3.8 Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit 10 % Zinsen auf die Beitragsforderung für jeden Tag des Verzuges verzinst. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- 3.9 Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
- 3.10 Bei unterjährigem Vereinseintritt wird der Beitrag im Beitrittsjahr anteilig erhoben.
- 3.11 Abteilungen können auf Beschluss der Abteilungsversammlung und mit Zustimmung des Gesamtvorstandes gesonderte Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben erheben. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.
- 3.12 Der Vorstand ist ermächtigt Abteilungsbeiträge zur Deckung von Mehrausgaben zu beschließen. Mitglieder sind bei Eintritt in die Abteilung darüber zu informieren.



TV 1896 Hergershausen e.V.

Beitragsordnung

Fassung vom 02.12.2021

§ 4 Gebühren

4.1 Es werden folgende Gebühren erhoben

| Leistung | Betrag |
|--|-------------------|
| Aufnahmegebühr | kostenfrei |
| Abnahme Sportabzeichen für Erwachsene ohne Vereinsmitgliedschaft | 5,00 EUR |
| Abnahme Sportabzeichen für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ohne Vereinsmitgliedschaft | 2,00 EUR |
| Tennisplatznutzung ohne Vereinsmitgliedschaft (pro Person) | 15,00 EUR |
| Tennisplatznutzung für Vereinsmitgliedschaft ohne Mitgliedschaft in der Tennisabteilung bis 3-mal im Jahr (pro Person) | kostenfrei |
| Tennisplatznutzung für Vereinsmitglieder ohne Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ab 4. Nutzung im Jahr (pro Person) | 10,00 EUR |
| Tennis Trainerstunde | nach Vereinbarung |
| Instrumentalunterricht | nach Vereinbarung |

§ 5 Zusatzbeiträge

5.1 Für folgende Abteilungen wird ein Zusatzbeitrag erhoben

| Abteilung | Betrag |
|---|---------------|
| Pilates für Vereinsmitglieder, pro Quartal | 40,00 EUR |
| Pilates ohne Vereinsmitgliedschaft, pro Quartal | 75,00 EUR |
| Tennisabteilung, pro Jahr | 35,00 EUR |

5.2 Die Zusatzbeiträge für Pilates werden zum 15. des ersten Monats im Quartal (15. Jan / 15. Apr / 15. Jul / 15. Okt) jeweils per Einzugsermächtigung eingezogen.

5.3 Die Zusatzbeiträge für die Tennisabteilung werden jährlich zum 15. Februar eingezogen.